

Entschließungsantrag

der **CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion**

zu Drs **6 / 9118**

Thema: **Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule und Sport zum „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“ (Drs. 6/5078)**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das sächsische Bildungssystem ist leistungsfähig und wird von kompetenten und engagierten Lehrkräften getragen. Es trägt den unterschiedlichen Neigungen, Begabungen, Bedürfnissen und Bildungszielen der Schüler Rechnung. Mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes wird Rechtssicherheit geschaffen und Stabilität gewahrt; gleichzeitig erhalten die Schulen mehr Freiraum zur eigenverantwortlichen Umsetzung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.
2. Die Oberschule ist mit derzeit rund 97.000 Schülerinnen und Schülern das Rückgrat des sächsischen Schulsystems. Daher wird sie im besonderen Maße unterstützt, damit sie sich den Aufgaben einer zunehmend heterogenen Schülerschaft noch besser stellen kann. An jeder öffentlichen Oberschule wird künftig ein Schulsozialarbeiter tätig werden. Darüber hinaus wird durch einen Fachleiter die Schulleitung entlastet und die individuelle Förderung der Schüler gestärkt. Die Oberschule ist besonders auf den Übergang in berufliche Ausbildungswege ausgerichtet und fördert praktische, handwerkliche und technische Fähigkeiten. Die Berufsorientierung nimmt deshalb eine zentrale Rolle ein. Die Praxisberater haben sich in den letzten Jahren als wertvolle Unterstützung etabliert und werden nach Auslaufen der ESF-Förderperiode mit Landesmitteln verstetigt und auf alle Oberschulen ausgeweitet.

b.w.

Dresden, 7. April 2017

Unterzeichner: i.V. Christian Piwarz



Unterzeichner: i. V. Dagmar Neukirch
Ort: Dresden,
Datum: 07.04.2017

Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

3. Ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges und in zumutbarer Entfernung erreichbares schulisches Angebot ist Voraussetzung für eine chancengerechte Bildung in Stadt und Land. Obwohl insgesamt ansteigend, werden die Schülerzahlen in den ländlichen Räumen Sachsens stagnieren bzw. mittelfristig weiter sinken. Die Schulen im ländlichen Raum sollen deshalb einen besonderen Schutz erhalten, damit Kinder und Jugendliche auch zukünftig wohnortnah beschult werden können. Grundschulen in ländlich geprägten Regionen von Mittelzentren, die nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen, sollen unterstützt werden, um Mitwirkungsentzüge und daraus folgende Schulschließungen zu vermeiden.
4. Das sächsische Schulsystem steht vor großen Herausforderungen. Während einerseits die Schülerzahlen in den kommenden zehn Jahren kontinuierlich bis auf circa 445.000 Schüler ansteigen, werden im selben Zeitraum etwa 45 Prozent der Lehrkräfte altersbedingt aus dem Schuldienst ausscheiden. Der Bedarf an Einstellungen wird nicht nur aufgrund der insgesamt steigenden Schülerzahl, sondern auch aufgrund der erhöhten Zahl von Schülern, die inklusiv unterrichtet werden, erhöhten Kapazitäten in der Lehrerbildung, der Betreuung und Begleitung von Seiteneinsteigern und der Standortsicherung der Schulen im ländlichen Raum weiter steigen.
5. Mit ihrer Berufs- und Lebenserfahrung setzen Seiteneinsteiger wichtige Impulse für das schulische Umfeld. Sie sind eine Bereicherung und für die Sicherstellung der Unterrichtsabsicherung für einen Übergangszeitraum unverzichtbar. Ihnen muss kurzfristig eine Grundqualifizierung zu Gute kommen und mittelfristig die Perspektive für eine berufsbegleitende Qualifizierung gegeben werden, um im Vergleich zu grundständig ausgebildeten Lehrkräften gleichwertige Abschlüsse zu erreichen.

II. Die Staatsregierung wird ersucht:

1. den Übergang vom Kindergarten zur Grundschule sowie die individuelle Förderung von Grundschulkindern weiter zu verbessern und dabei insbesondere zu prüfen,
 - a. mit welchen Maßnahmen Kinder, die gemäß § 27 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, besser dabei unterstützt werden können, die erforderliche Entwicklung innerhalb des Rückstellungsjahres aufzuholen;
 - b. wie neben der Berücksichtigung der Lese-Rechtschreib-Schwäche auch bei besonderen Rechenschwierigkeiten Maßnahmen getroffen werden können, welche die vorhandenen Begabungen entwickeln, den Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn ermöglichen und die besonderen Rechenschwierigkeiten im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen abmildern.
2. die Umsetzung des novellierten Erziehungs- und Bildungsauftrages des Sächsischen Schulgesetzes durch die Entwicklung inhaltlich aufeinander abgestimmter Konzeptionen und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zu unterstützen und dabei insbesondere zu prüfen,
 - a. wie die Lehrpläne so weiterentwickelt werden können, dass neben der Vermittlung von Wissen und Kompetenzen die weiteren Ziele der Persönlichkeitsbildung und der Werteorientierung in der Beschäftigung mit dem fachlichen Unterrichtsstoff ausreichend Berücksichtigung finden können;
 - b. wie die Stundentafeln so umgestaltet werden können, dass im schulischen Ablauf genügend Zeit für die Umsetzung der lehrplanübergreifenden und

- fachunabhängigen allgemeinen Erziehungs- und Bildungsziele zur Verfügung steht;
- c. inwieweit es einer Anpassung der Lehramtsprüfungsordnungen bedarf, um zu sichern, dass den Studierenden die zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen in erziehungs- und bildungswissenschaftlichen und psychologischen sowie sozialpädagogischen Fragen vermittelt werden.
 - d. mit welchen Mitteln und Partnern in der Lehrerfort- und -weiterbildung die für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden können.
3. bei der Einführung der Schulgirokonten durch einen Erlass zum einheitlichen Verwaltungshandeln beizutragen und somit eine Handlungsempfehlung für die Schulleiter zu geben. Neben der einheitlichen und praktikablen Handhabung sollen hierbei auch der Umgang mit Spenden oder Sponsorengeldern, steuerrechtliche Aspekte, Fragen zu Kontoführungsgebühren sowie zur schulinternen Kassenprüfung berücksichtigt werden.
 4. auf der Grundlage des Positionspapiers „Mut zu Veränderungen“ des Sächsischen Landesausschusses für Berufsbildung die duale Ausbildung im Freistaat Sachsen weiter zu stärken und dabei insbesondere zu prüfen,
 - a. ob neben der Verstetigung der Dualen Berufsausbildung mit Abitur in Sachsen (DuBAS) weiterer Bedarf besteht, um die Durchlässigkeit innerhalb des Berufsbildungssystems sowie die Verzahnung mit der akademischen Bildung zu verbessern und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind. Hierbei ist insbesondere der Erwerb der Fachhochschulreife während der dualen Ausbildung in den Blick zu nehmen;
 - b. wie angesichts der Novellierung von § 3 des Sächsischen Schulgesetzes die Deckung des tatsächlichen Bedarfs an Absolventen der Ausbildungsgänge der Medizinischen Berufsfachschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft über die mittels des Krankenhausfinanzierungsgesetzes finanzierten Ausbildungsplätze hinaus weiterhin sichergestellt werden kann und in welcher Weise die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes eine Neuordnung der Ausbildungslandschaft und Ausbildungsfinanzierung in diesem Bereich erforderlich macht;
 - c. in welcher Weise die mit der Übernahme der Schulnetzplanung für den berufsbildenden Bereich zusätzlich erforderlichen Ressourcen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus geschaffen werden können und wie die erforderliche Kooperation zwischen dem Ministerium, den Schulträgern und den Spitzenverbänden der Wirtschaft sowie dem Landesausschuss für berufliche Bildung organisiert werden kann.
 5. das Zusammenwirken von Lehrkräften, Eltern und Schülern beim gemeinsamen Umsetzen des Erziehungs- und Bildungsauftrages unserer Schulen zu verbessern und dabei insbesondere zu prüfen,
 - a. welche untergesetzlichen Maßnahmen ergriffen werden können, um die ehrenamtliche Eltern- und Schülermitwirkung weiter zu erleichtern und zu stärken;
 - b. wie eine Entlastung der Eltern- und Schülervereine in den jeweiligen Mitwirkungsgremien herbeigeführt werden kann und hierbei die Eltern- und Schülermitwirkung derart auszugestalten, dass Aufgaben und Mandate der

- nächsthöheren Mitwirkungsebene an gewählte Vertreter delegiert werden können;
- c. wie dem Landesschülerrat und dem Landeselternrat eine größere organisatorische und finanzielle Selbstständigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingeräumt werden kann;
 - d. wie sichergestellt werden kann, dass bei Anhörungen von Erziehungsberechtigten, die der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, im notwendigen Umfang Sprachmittler hinzugezogen werden.
6. den Ausschuss für Schule und Sport regelmäßig über die Beratungen und Beschlüsse des Landesbildungsrates zu informieren.
 7. Maßnahmen zur Effizienzsteigerung an dem Ziel auszurichten, dass im Freistaat Sachsen ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und möglichst wohnortnahes bzw. unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot erhalten wird und dabei insbesondere zu prüfen,
 - a. inwieweit die derzeitige Ausgestaltung der getrennten Aufgaben-, Finanzierungs- und Personalverantwortung zwischen dem Freistaat und den Schulträgern insbesondere mit Blick auf die wünschenswerte Verzahnung von Schule, Hort und Schulsozialarbeit, bei der Aufgabenverteilung unterrichtsfremder Tätigkeiten zwischen Schulleitung, pädagogischen Fachkräften und Verwaltungspersonal sowie hinsichtlich der Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln sachgerecht und zukunftsfähig ist und ob gegebenenfalls Änderungsbedarf besteht. In diese Prüfung sind die kommunalen Spitzenverbände sowie die Lehrerverbände einzubeziehen;
 - b. ob die bestehenden Angebote den Bedarf am nachholenden Erwerb eines Schulabschlusses ausreichend decken können oder ob zusätzliche Angebote geschaffen werden sollten, zum Beispiel durch eine Kooperation oder Verknüpfung von Schulen des zweiten Bildungswegs mit Weiterbildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Volkshochschulen).
 8. den Ausschuss für Schule und Sport über die Empfehlungen der ÖPNV-Strategiekommission im Hinblick auf die Einführung eines Bildungstickets zu informieren.
 9. in Abstimmung mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Schulen in freier Trägerschaft geeignete Verfahren und Datenaustauschformate für die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten zur Überwachung der Schulanmeldepflicht und Schulpflichtüberwachung festzulegen.
 10. auf Grund der geänderten Regelungen zur Bildungsempfehlung bis 2021 jährlich dem Ausschuss für Schule und Sport über die Entwicklungen zu berichten. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:
 - a. die Zahl der Schüler, die jeweils eine Bildungsempfehlung für die Oberschule bzw. für das Gymnasium erhalten haben;
 - b. die Zahl der Schüler mit einer Bildungsempfehlung für die Oberschule, die sich für ein Beratungsgespräch an einem Gymnasium angemeldet und daran teilgenommen haben;
 - c. die Zahl der Schüler, die sich mit einer Bildungsempfehlung für die Oberschule an einem Gymnasium angemeldet haben;
 - d. die Zahl der Schüler je Klassenstufe, die nach Klasse 5 die Schulart wechseln.

11. mit dem Auslaufen der ESF-Förderperiode im Jahr 2020 das Programm der „Praxisberater“ auf alle Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft auszuweiten und die weitere Finanzierung aus Landesmitteln sicher zu stellen.
12. ab dem Schuljahr 2019/20 einen Fachleiter an öffentlichen Oberschulen zu etablieren, um die Schulleiter zu entlasten und ein kontinuierliches Beratungsangebot zur individuellen Förderung der Schüler vorzuhalten. Hierzu sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen und dabei die Gewährung einer Amtszulage unter Beachtung des Abstandsgebotes sowie die Zuteilung von Anrechnungsstunden zu berücksichtigen.
13. die Förderrichtlinie „Schulsozialarbeit“ zum Schuljahr 2018/19 zu überarbeiten, um an jeder sächsischen Oberschule in öffentlicher Trägerschaft einen Schulsozialarbeiter tätig werden zu lassen. Dabei soll die Förderung zu 100 Prozent aus Landesmitteln erfolgen sowie eine Vollzeitstelle je Oberschule unabhängig von Zügigkeit und Schülerzahl ermöglichen. Die hierfür notwendigen zusätzlichen Haushaltsmittel sind in den kommenden Doppelhaushalten unter Berücksichtigung der Überjährigkeit im Schuljahresrhythmus zu veranschlagen. Das mit dem Doppelhaushalt 2017/18 beschlossene Landesprogramm bleibt in seinem Umfang unberührt.